

# DER ELSTERTAL BOTE



Amtsblatt, Nachrichten, Informationen für Bad Köstritz  
mit den Ortsteilen Gleina, Hartmannsdorf, Pohlitz, Reichardttdorf

Do., 21.03.2024  
Jahrgang 35 | Nr. 3



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn Sie diesen Elstertalboten in Ihren Händen halten, sind es nur noch wenige Tage bis zum Osterfest. Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren, da sich der eine oder andere zum Besuch angemeldet hat. Nutzen Sie die Ferien und die freien Tage im Kreis der Familie, mit Freunden, Bekannten und Nachbarn und freuen Sie sich auf längere und wärmere Tage, die uns allen guttun. Ich wünsche Ihnen frohe Ostern und einen guten Start in die neue Jahreszeit, denn mit dem Frühling wird unsere Welt jedes Jahr ein bisschen bunter. *Ihr Bürgermeister Oliver Voigt*

## Liebe Bad Köstritzerinnen und Bad Köstritzer,

der Monat März bringt, neben spürbar länger werdenden Tagen und wenn die Sonne scheint auch milderen Temperaturen, die ersten bunten Frühlingsboten zum Vorschein. Jeder kennt das, wenn die Natur erwacht, möchte man auch raus, um so viel Zeit wie möglich im Freien, in der Natur, zu verbringen. Die ersten wärmenden Sonnenstrahlen beim Spaziergang, beim kleinen Frühjahrsputz im Garten oder beim ersten Benutzen der Terrasse, legen einen Schalter um. Nach einem grauen Winter kündigt sich der nahende Frühling an. Wir werden wacher, planen schon die Gartengestaltung und sind gedanklich schon bei der Frühjahrsbepflanzung. Aber Vorsicht, bei aller Planung und Unruhe in uns, endlich loslegen zu können, wir befinden uns noch im Winter und die Natur lässt sich nicht kontrollieren. Somit bleibt uns nur die Option, noch etwas geduldig zu sein.

Ungeachtet dem vorher Erwähnten, wird schon seit Anfang März, vor allem in unserem Ortsteil Pohlitz, fleißig gewerkelt und gebuddelt – jedoch nicht im Garten, sondern auf Gehwegen und Straßen. Die Thüringer Netkom hat damit begonnen, das Glasfasernetz auszubauen. Alle für einen geförderten Anschluss vorgesehenen Hauseigentümer wurden im Vorfeld schriftlich informiert und bekommen nach der Bestätigung durch ihre Eigentümererklärung einen Glasfaseranschluss bis ins Haus gelegt, kostenlos ohne Anschlusspflicht. Sollte es noch Fragen oder auch Probleme zu diesem Thema geben, steht ihnen unser Bauamt als Ansprechpartner zur Verfügung.

Wie jedes Jahr lädt unsere Stadt Ende des Monats die Vereine zum Ehrenamtsempfang ein. Diese Veranstaltung, bei der sich Bad Köstritz für das ehrenamtliche Engagement bei einzelnen Mitbürgern für ihren überdurchschnittlichen Einsatz innerhalb eines Vereines, der Feuerwehr oder im sozialen Bereich bedankt, ist ein Zeichen der Wertschätzung für diese hoch anzurechnende freiwillige Leistung, die ein Ehrenamtler für uns andere Köstritzer erbringt. Ich sage es an der Stelle gerne wieder. Ihr Einsatz ist ein großer – wenn nicht der größte – Garant für eine funktionierende Gesellschaft und ein Zusammenleben, das unsere Heimatstadt zu dem macht, was sie ist: lebenswert, lebenswert und weltoffen.

Es ist schön, wenn Menschen für andere Menschen da sind. So freut es mich auch, dass unser gemeinsames Gewächshausprojekt in Huamantla (Mexiko) erfolgreich abgeschlossen wurde und es zur Ausbildung benachteiligter Indigener, seiner Bestimmung übergeben werden konnte. In der Hilfe vor Ort, im globalen Süden, dort wo man Perspektiven für ein besseres, gerechteres Leben durch Bildung und Qualifikation schaffen kann, dort ist jeder Euro gut aufgehoben. Menschen, die satt sind, Zugang zu sauberem Wasser haben, Geld zum Leben erarbeiten können, diese verlassen nicht ihre Heimat. Die Ströme der Flüchtlinge zu kontrollieren, ob in Amerika oder in Europa, wird uns nicht gelingen, wenn wir nicht die Lebensbedingungen dort verbessern. „Fairtrade Stadt“ mit fairem Handel und „Nachhaltige Kommune“ sind oft belächelte Titel für eine grundlegend gute Sache. Den Menschen in den Erzeugerländern ein auskömmliches Einkommen zu gewähren und somit Flüchtlingsströme zu vermeiden. Wer immer alles billiger will, bekommt es nur auf Kosten anderer, die dann ihre Heimat verlassen und sich auf den Weg machen für ein besseres Leben.

*Ihr Bürgermeister Oliver Voigt*

Tel. 036605 8810 • [www.stadtbadkoestritz.de](http://www.stadtbadkoestritz.de) • [info@stadt-bad-koestritz.de](mailto:info@stadt-bad-koestritz.de)

Redaktionsschluss: 5. April 2024 | Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 18. April 2024

## Veranstaltungen

### mdr-„Mach dich ran“ im Leichtathletikstadion des LAV Elstertal



„Mach dich ran“ heißt es **am Samstag, dem 13. April 2024**, im Leichtathletikstadion, Am Sommerbad 7 in 07586 Bad Köstritz. Hier zeichnet das MDR-„Mach dich ran“-Team

ab **11:00 Uhr** das Spiel für die beliebte Fernsehshow des Mitteldeutschen Rundfunks auf.



Für Getränke und Verpflegung wird gesorgt. Sie, liebe Leser, können nicht nur dabei sein, sondern auch mitmachen. Es muss wieder getippt werden, wie Moderator Mario D. Richardt einen kleinen Test besteht. Dieser wird vorher nicht

verraten. Unter allen, die sich am Spiel des Unterhaltungsprogramms beteiligen, ermittelt Mario D. Richardt einen Gewinner. Der darf sich die Tagesaufgabe anschauen und muss raten: Hat das „Mach dich ran“-Team seine Tagesaufgabe erfüllt oder nicht? Wenn der Tipp des Gewinners mit der Realität übereinstimmt, gewinnt er 1.000,00 €.

Gesendet wird die Aufzeichnung aus Bad Köstritz voraussichtlich **am Montag, dem 20. Mai 2024, um 19:50 Uhr**, im MDR-Fernsehen.

### Eröffnung der Ausstellung „Unterwegs“

Bürgermeister Oliver Voigt lädt zur Eröffnung der Ausstellung „Unterwegs“ mit Fotografien von Inesj. Plauen und Ute Reinhöfer **am 30. April 2024, um 19:00 Uhr**, in die „Kleine Galerie Gucke“, in Bad Köstritz ein.

„Diese Ausstellung schenkt uns neue Perspektiven. Plötzlich denkt man darüber nach, wie verschieden man unterwegs sein kann. Man will sich selbst einbringen und über eigene Erlebnisse berichten. Die aktuelle Ausstellung zeigt, man kann so oder so unterwegs sein. Wichtig ist, dass man offen ist und einen Blick und ein Händchen hat, wie die beiden Künstlerinnen, für den Moment und die besondere Atmosphäre einer Stadt oder Landschaft“, freut sich Bürgermeister Oliver Voigt.

Der Titel der Ausstellung „Unterwegs“ ist Programm. Die beiden Künstlerinnen zeigen Arbeiten, die auf Reisen nach Frankreich, Tschechien, Israel, Spanien, in die USA und in Deutschland entstanden sind. Im Spannungsfeld von urbanem Leben und der Einsamkeit stiller Pilgerpfade begegnen sich Motive. Einerseits gesehen und eingefroren in der Flüchtigkeit eines Augenblicks und andererseits in der Anmutung einer naturgegeben währenden Dauer.

Die Ausstellung zeigt konkret, malerisch, verfremdete Zeugenschaft zweier Reisenden. Unterwegs gewesen zu sein, bekundet den Blick von Inesj. Plauen auf fremde Stadtlandschaften, auf Stadtkultur und auf der Schwelle des Eigenen.

Dagegen verweist Ute Reinhöfer mit ihren zusammengesetzten Notaten auf visuelle Erzählungen von unterwegs auf Pilgerwegen, die sie durch Portugal, Spanien und Deutschland führten.

Die ausstellenden Künstlerinnen haben sich bewusst für diesen Ausstellungsort, für das Medium Fotografie entschieden. Damit präsentieren sie einen spezifischen Einblick in ihr künstlerisches Schaffen. Bei Inesj. Plauen umfasst dies Malerei, Grafik, Performances, Skulpturen und Installationen und bei Ute Reinhöfer gehören neben Fotografien auch Videoarbeiten, schriftstellerische Projekte sowie Collagen dazu.



Inesj. Plauen „Fotograf“ Venedig

Inesj. Plauen ist auch als Kunstlehrerin und Referentin tätig. Sie ist Mitglied im Chemnitzer Künstlerbund, im Kunstverein Plauen und der Galerie Forum K. Ute Reinhöfer hat Kunstgeschichte in Leipzig studiert und war über Jahrzehnte Mitglied der Kunstinitiative [schassen galerie]. Beide Künstlerinnen beteiligten sich an verschiedenen Projekten und Ausstellungen. Sie verbindet auch über den künstlerischen Austausch eine langjährige Freundschaft. Gemeinsame Studienreisen mit dem BDK unternahmen sie mehrfach nach Italien und durch Belgien.

Die Ausstellung wird **bis 9. August 2024** in der Galerie „Gucke“ zu sehen sein.

### „Erbschleicherei“ im Haus des Gastes

Testament und Erbschaft sind ernste Themen? Nicht mit Jurist Lutz Teetzen!

Der kann seinem Beruf als Nachlassrechtspfleger jede Menge Komik abgewinnen und erobert deshalb seit einigen Jahren auch als Kabarettist die Bühnen Deutschlands.



Mit seinem erfolgreichen Programm „Erbschleicherei – eine heitere Rechtsberatung“ gastiert Lutz Teetzen **am Freitag, dem 12. April 2024, um 19:00 Uhr**, im Haus des Gastes „Gucke“ Bad Köstritz (Julius-Sturm-Straße 10). Die Tickets zum Preis von 15,00 € sind im Vorverkauf im Haus des Gastes Bad Köstritz, Tel. 036605 35037 sowie an der Abendkasse erhältlich.

Dabei geht es unter anderem um kuriose Nachlassfälle, die Erbschaften unserer Promis und die größten Irrtümer im Erbrecht. Wer weiß denn schon, dass Erbschleicherei gar nicht strafbar ist?

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz und der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortssteilverfassung Gleina, Pohlitz und Reichardtsdorf am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz und der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortssteilverfassung Gleina, Pohlitz und Reichardtsdorf tritt am **Dienstag, dem 23. April 2024, 17:00 Uhr**, im Festsaal der Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4 in 07586 Bad Köstritz, zusammen.

#### Tagesordnung:

1. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortssteilverfassung Gleina
3. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortssteilverfassung Pohlitz
4. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortssteilverfassung Reichardtsdorf

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Bad Köstritz, den 21. März 2024

gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz

### Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz am 26. Mai 2024

Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Köstritz am 26. Mai 2024 auf.

**1. In der Stadt Bad Köstritz sind am 26. Mai 2024 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.**

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Bad Köstritz haben; der Aufenthalt in der Stadt Bad Köstritz wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Bad Köstritz gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark,

Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:**

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, ▶



- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet (hier: Stadt Bad Köstritz) einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (64 zusätzliche Unterstützungsunterschriften – insgesamt 74 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Hartmannsdorf im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (64 zusätzliche Unterstützungsunterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz oder im Kreistag des Landkreises Greiz aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz **bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Köstritz

**Montag, Mittwoch** .....09:00 – 12:00 Uhr  
**Dienstag, Donnerstag**...09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:00 Uhr  
**Freitag**.....09:00 – 11:00 Uhr

in 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 (Einwohnermeldeamt), ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterstützungsunterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 114 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2024, bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen wie Stadtratsmitglieder (16) zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

**Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Köstritz, den 21. März 2024

*gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz*

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gleina am 26. Mai 2024

Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gleina am 26. Mai 2024 auf.

#### Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Gleina

**1. Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gleina der Stadt Bad Köstritz wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Bad Köstritz gewählt.**

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG). Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2, § 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte

des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG). Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit dem als gültig zugelassenen Wahlvorschlag nach § 18 bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG).

**1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:**

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers;
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters;
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur

ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder im jeweiligen Ortsteil zu wählen sind.**

Die Anzahl der notwendigen eigenhändigen Unterschriften beträgt: im Ortsteil Gleina: 20

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2. Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet (hier: der Ortsteil mit Ortsteilverfassung Gleina) einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.**

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem



Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Die Anzahl der zusätzlich notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt: im Ortsteil Gleina: 16 (insgesamt 26).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (Anzahl s.u. 3.). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz oder im Kreistag des Landkreises Greiz aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz **bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Köstritz

Montag, Mittwoch ..... 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag ..... 09:00 – 12.00 Uhr | 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag ..... 09:00 – 11:00 Uhr

in 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 (Einwohnermeldeamt), ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 114 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein.

**Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der

letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Köstritz, den 21. März 2024

gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Pohlitz am 26. Mai 2024

Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Pohlitz am 26. Mai 2024 auf.

#### Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Pohlitz

**1. Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Pohlitz der Stadt Bad Köstritz wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Bad Köstritz gewählt.**

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG). Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2, § 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der

Stadt Bad Köstritz eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG). Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit dem als gültig zugelassenen Wahlvorschlag nach § 18 bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe;



- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers;
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters;
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder im jeweiligen Ortsteil zu wählen sind.

Die Anzahl der notwendigen eigenhändigen Unterschriften beträgt: im Ortsteil Pohlitz: 30

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet (hier: der Ortsteil mit Ortsteilverfassung Pohlitz) einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzu-

führen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Die Anzahl der zusätzlich notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt: im Ortsteil Pohlitz: 24 (insgesamt 34).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (Anzahl s.u. 3.). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz oder im Kreistag des Landkreises Greiz aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Bad

Köstritz bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz **bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Köstritz

**Montag, Mittwoch** .....09:00 – 12:00 Uhr

**Dienstag, Donnerstag**.....09:00 – 12.00 Uhr | 13:00 – 17:00 Uhr

**Freitag**.....09:00 – 11:00 Uhr

in 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 (Einwohnermeldeamt), ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 114 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge

müssen **spätestens am 22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein.

**Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Köstritz, den 21. März 2024

*gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz*

## Öffentliche Bekanntmachung

**der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf am 26. Mai 2024**

Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf am 26. Mai 2024 auf.

**1. Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf der Stadt Bad Köstritz wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Bad Köstritz gewählt.**

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG). Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2, § 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht

besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 26 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG). Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit dem als gültig zugelassenen Wahlvorschlag nach § 18 bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG).

**1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner

Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:**

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers;
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters;
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder im jeweiligen Ortsteil zu wählen sind.**

Die Anzahl der notwendigen eigenhändigen Unterschriften beträgt: im Ortsteil Reichardtsdorf: 20.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. ►



2. Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet (hier: der Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichardtsdorf) einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Die Anzahl der zusätzlich notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt: im Ortsteil Reichardtsdorf: 16 (insgesamt 26)

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (Anzahl s.u. 3.). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz oder im Kreistag des Landkreises Greiz aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im

Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Bad Köstritz vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz **bis zum 22. April 2024 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Köstritz

**Montag, Mittwoch** .....09:00 – 12:00 Uhr

**Dienstag, Donnerstag**...09:00 – 12.00 Uhr | 13:00 – 17:00 Uhr

**Freitag** .....09:00 – 11:00 Uhr

in 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 (Einwohnermeldeamt), ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 114 einzureichen. Eingereichte

Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein.

**Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Köstritz zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Köstritz, den 21. März 2024

gez. Rehfeld, Wahlleiter der Stadt Bad Köstritz

## Hundesteuer

Sehr geehrte Bürger, sehr geehrte Hundehalter, die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer und wird von Städten und Gemeinden gemäß Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) individuell erhoben. Diese ist nicht zweckgebunden und dient der Finanzierung kommunalen Aufgaben. Die Stadt Bad Köstritz hat zum 1. Januar 2016 eine Satzung über die Hundesteuer erlassen.

Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung eines Hundes kostenlos eine Steuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gehaltenen steuerpflichtigen Hunde außerhalb des Hauses die gültige Steuermarke sichtbar tragen. Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz auf Verlangen eine gültige Steuermarke vorzuzeigen sowie auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wir bitten alle Hundehalter, deren Hunde noch nicht angemeldet sind, diesen Tatbestand ordnungsgemäß **bis zum 31. Mai 2024** zu bereinigen und somit die unnötigen Bußgelder zu vermeiden.

Gemäß § 12 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Köstritz vom 22. November 2022 dürfen die Straßen und öffentlichen Anlagen nicht durch Kot von Haustieren verunreinigt werden. Die Halter oder die mit der Führung oder Haltung von Tieren beauftragten Personen sind

zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen der Straßen durch Tierkot verpflichtet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Meldepflicht zur Hundesteuer gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Hundesteuer vom 18. Dezember 2015 i. V. m. § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) nicht erfüllt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig die Straßen und öffentlichen Anlagen durch Kot von Haustieren verunreinigt bzw. Verunreinigungen nicht sofort gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung i. V. m. § 51 Abs. 1 Ordnungsbürogesetz beseitigt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Ab dem 1. Juni 2024 erfolgen in der Stadt Bad Köstritz regelmäßige Kontrollen der Hunde.

## Erweiterung Bioabfallerfassung

### Einführung der Biotonne in der Stadt Bad Köstritz

Mit dem Abfallwirtschaftskonzept 2021 – 2026 hat die Verbandsversammlung die Erweiterung des Sammelsystems Biotonne beschlossen. Nach sorgfältiger Planung besteht **ab dem 1. Juli 2024** die Möglichkeit zur Nutzung der Biotonne in der Stadt Bad Köstritz (mit Ausnahme einzelner Straßen und der OT Hartmannsdorf, Gleina, Reichardtsdorf).

Die Grundstückseigentümer/Verwalter, welche eine Biotonne nutzen können, erhalten vom AWV Ostthüringen ein persönliches Anschreiben. Mit der Nutzung einer Biotonne haben Sie ganzjährig die Möglichkeit der kostengünstigen Entsorgung von Bioabfällen.

Fragen rund um die Biotonne beantworten wir Ihnen gern an unserem **Informationsstand am 11. April 2024, von 16:00 bis 18:00 Uhr**, beim EDEKA-Markt in Bad Köstritz.

Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen

## Breitbandausbau in Caaschwitz, Pohlitz und Reichardtsdorf



Blick nach Pohlitz

Im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband bauen die Stadt Bad Köstritz und die Thüringer Netkom GmbH das Glasfasernetz gemeinsam aus.

In Summe werden rund 1000 Hausanschlüsse gelegt. Im gesamten

Bauvorhaben erhalten u.a. 142 Unternehmen, sechs Schulen und sieben öffentliche Einrichtungen Zugang zu modernster und leistungsfähiger Breitbandkommunikation auf Glasfaserbasis und damit sicheren Zugang zur digitalen Zukunft. Alle neuen Anschlüsse werden dabei als Glasfaserverbindungen von der Thüringer Netkom, als regionaler Multimediaversorger, direkt in die Gebäude gelegt.

Ab März 2024 erfolgt der Breitbandausbau in Caaschwitz und in den Ortsteilen Pohlitz und Reichardtsdorf. Im Rahmen dieser Baumaßnahmen kann es zu Verkehrseinschränkungen kommen.

Bei weiteren Fragen gibt das Bauamt der Stadt Bad Köstritz gern Auskunft.

## Nichtamtlicher Teil

### Köstritzer Unternehmerverein verleiht WebAward 2023

Vom Köstritzer Unternehmerverein wurde im Palaissaal der begehrte WebAward verliehen. Der Schwerpunkt des Internetpreises lag beim diesjährigen Wettbewerb auf den sozialen Medien.

Vereinsvorsitzender Uwe Schlundt freute sich über die große Resonanz bei der abendlichen Veranstaltung. So konnte er neben den örtlichen Unternehmern, den Preisträgern, mehreren Stadträten und der Dahlienkönigin Elisabeth, Landrätin Martina Schweinsburg, Bürgermeister Oliver Voigt, und den langjährigen Juror des Internetpreises, Dr. Ulli Schäfer begrüßen, die in ihren jeweiligen Grußworten die Wichtigkeit des traditionellen Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit den Köstritzer Unternehmen betonten.



Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung mit Klaviermusik und Gesang, vorgetragen von den jungen Künstlerinnen der Musikschule Eva Koch und Luise Groh.

Der Köstritzer „WebAward 2023“ beschränkte sich auf Firmen, die auf Instagram aktiv sind. Bewertet wurden die Einreichungen von einer drei-köpfigen Jugendjury aus der 10. Klasse der Regelschule Bad Köstritz in der Besetzung von Tess, Anastacia und Emelie. Maßgeblich für die Platzierungen waren diese fünf Bewertungskriterien:

- Sind alle wichtigen Firmeninformationen vorhanden?
- Auswahl der Bilder und Aussagekraft
- Aktualität und regelmäßiges Posten
- Verwendung von Bildkategorien (Highlights)
- Anzahl Beiträge/Follower/Vernetzung

Nach Auszählung der Jurystimmen ergab sich folgende Reihenfolge:

1. Skandinavisches Landhaus
2. Chemiewerk Bad Köstritz
3. Kahlenbach\_Landtechnik
4. Maria\_hmp88
5. Cafe\_Zum\_Esel
6. Alternative\_Floristik
7. Mr\_Fotobox\_Gera
8. Der Grünmacher
9. Plameco\_spanndecken
10. Klubhaus\_Crossen.

Alle zehn Teilnehmer wurden mit wertvollen Preisen geehrt, unterstützt von der Köstritzer Schwarzbierbrauerei, dem Chemiewerk Bad Köstritz und der Sparkasse Gera-Greiz. Die Sponsoren sind Mitglied des Köstritzer Unternehmervereins.

### Wer macht mit und hat ein „Gastfreundliches Haus“?



Einen ersten blauen Stuhl gibt es schon in Ahlendorf, haben Sie diesen gesehen?

Wäre es nicht wunderbar, wenn Fremde – ob Wanderer und Radfahrer – bei ihrer Rückkehr berichten, dass es im Elstertal so wunderbare Orte und Menschen gibt, die man unbedingt mal besuchen sollte. Man erzählt von der natürlichen Landschaft, idyllischen Orten und herzlichen Menschen im Flusstal der Weißen Elster. Es gibt zwar nur noch wenige

Gaststätten in den Dörfern und Städten, um einzukehren und zu rasten. Dafür gibt es aber zahlreiche Möglichkeiten, seine Wasserflasche nachzufüllen oder sogar mal eine Toilette benutzen zu können. Erkennbar sind die gastfreundlichen Häuser an einem hellblauen Stuhl vor dem Haus, der ganz individuell Willkommen ausdrückt.

Haben Sie Lust bekommen mitzumachen, wissen schon welcher alte Stuhl vom Boden geholt wird und welche Emailtasse Sie anhängen? Dann kaufen sie Holz- oder Metallfarbe in der Farbe RAL 6027 – lichtgrün – sieht hellblau aus und symbolisiert das lebensspendende Wasser der Elster und bedeutet hier Trinkwasser.

Das „Gastfreundliche Haus“ ist übrigens das erste Projekt, welches sich eine Arbeitsgruppe überlegt hat, um etwas gemeinsam zu tun, was die Orte verbindet und aufmerksam macht auf eine lebendige Gemeinschaft, die sich gerne für Gäste öffnet. Von Mai bis Oktober 2023 haben sich ca. 14 – 16 Akteure aus den Gemeinden und Ortsteilen Crossen, Tauchlitz, Ahlendorf, Hartmannsdorf, Pohlitz und Bad Köstritz getroffen. An vier Abenden hat man zusammengearbeitet, um das Verbindende der Orte herauszustellen, für das eine Kooperation erforderlich und sinnvoll ist.

Was stiftet die gemeindeübergreifende Identität? Als Ergebnis formulierte die Gruppe das innere Versprechen und Slogan für die Zusammenarbeit „FLUSS-LAND-ELSTERTAL – ursprüngliche Natur und Herzlichkeit erleben“. Eine Erkenntnis war, dass der intensive Prozess fortgesetzt werden soll und sich die Arbeitsgruppe auch 2024 treffen will, um gemeinsame Projekte vorzubereiten und durchzuführen. Die Zusammenarbeit wurde in den Gemeinderäten beschlossen und wird mit einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die Arbeitsgruppe möchte nun das Anliegen in den Gemeinden bekannt machen und dafür werben. Weitere Aktive sind eingeladen, ihre Ideen einzubringen und in der Arbeitsgruppe mitzuwirken – Interessierte fragen bei den Bürgermeistern nach.

quaas-stadtplaner

Marktstraße 14

99423 Weimar

Fon/Fax 03643 494921/-31

E-Mail: buero@quaas-stadtplaner.de

[www.quaas-stadtplaner.de](http://www.quaas-stadtplaner.de)



## Aus Alt mach Neu!

Schon lange war mir der Anblick unseres Bushaltestehens an der Hauptstraße nach Gleina ein Dorn im Auge. Da kam mir doch die Idee, einfach mal in der Regelschule „Hans Settegast“ in Bad Köstritz nachzufragen, ob es eine Möglichkeit gibt, mit Graffiti etwas zu gestalten. Im Gespräch mit dem Schuldirektor, Herrn Poser, wurde mir erklärt, dass tatsächlich in nächster Zeit ein Schulprojekt „Graffiti“ in LdE (Lernen durch Erleben) gestartet werden soll. Ich sah meine Chance und bot dieses Objekt zur Gestaltung an.



Schneller als gedacht, ging es gleich nach den Winterferien los und wir hatten als Gemeinde mächtig zu tun, die Voraussetzungen (weiß streichen) zu schaffen. Aber mit Hilfe von Bürgern aus Gleina war dies kein Problem. Die Schüler der 7. und 8. Klasse der Regelschule haben sich kreativ betätigt. So wurden im Vorfeld durch Leni, Xenia, Moritz, John, Paul und Dustin viele Ideen eingebracht, wie sie das Bushaltestellenhaus gestalten könnten. Dank der Hilfe des Künstlers und Freundes der Schule, Herrn Thomas Prochnow, der seit vielen Jahren mit Graffiti arbeitet und sein Können an Interessierte gerne weitergibt, konnte unser Bushaltestellenhaus zu Gleina in neuem Glanz erstrahlen.



Die Resonanz der Bürger, Fahrradfahrer, Fußgänger und Autofahrer war nur positiv und alle freuen sich über den neuen Anblick. Am Ende können die Schüler stolz auf ihre geleistete Arbeit sein und ich glaube, dass es bestimmt auch eine gute Note in Kunsterziehung gab.

Herzlichen Dank an alle Unterstützer und Mitgestalter dieses Projektes.

PS: Hoffentlich bleibt es lange so!

St. Wagner, Ortsbürgermeisterin



## Faire Rosen zum Internationalen Frauentag

In der Stadtverwaltung Bad Köstritz ist es mittlerweile zu einer schönen Tradition geworden, dass die Damen der Verwaltung zum Internationalen Frauentag eine fair gehandelte Rose überreicht bekommen. So auch in diesem Jahr. Bürgermeister Oliver Voigt überreicht den neuen Kolleginnen Carolin Teichmann (Bildmitte) aus dem Hauptamt und Silke Schilling aus der Kämmerei im Beisein von Falko Loose, ebenfalls neuer Mitarbeiter in der Kämmerei, eine Rose zum Frauentag.



„Es ist mir sehr wichtig, dass wir unsere Frauen zum Internationalen Frauentag mit Rosen und einer kleinen Feierstunde mit fairen Produkten für ihre engagierte Arbeit in der Verwaltung ehren“, sagt Bürgermeister Oliver Voigt. „Im Rahmen unserer Fairtrade-Initiative haben wir dies im Jahre 2021 eingeführt und werden es auch in Zukunft fortsetzen“, ergänzt der Bürgermeister.

Die Stadt Bad Köstritz wurde zum 45. Bad Köstritzer Dahlienfest am 7. September 2023 von Fairtrade Deutschland als Fairtrade-Stadt ausgezeichnet und ist weiterhin sehr bemüht, die Thematik Fairer Handel und Faire Beschaffung zu etablieren.

## Blutspende im Feuerwehrhaus Bad Köstritz

Am Samstag, dem 30. März 2024, findet von 10:00 bis 14:00 Uhr, wieder eine Blutspende in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverein Bad Köstritz e. V. statt.

Die Spender erwartet eine kleine, aber feine, Osterüberraschung!

Sylke Wilde, Gebietsreferentin Thüringen  
Blutspenderwerbung & Öffentlichkeitsarbeit

[www.blutspende-leben.de](http://www.blutspende-leben.de)



## Videodokumentation zum Gewächshausbau in Huamantla

Der Bau des Gewächshauses für die Dahlien-zucht wurde Ende 2023 erfolgreich abgeschlossen und würdevoll eröffnet. Dazu ist jetzt eine Videodokumentation erschienen, die in enger Zusammenarbeit mit der Partnerstadt in Huamantla vom Geraer Videoredakteur Thomas Triemner erstellt wurde.



Die Errichtung eines Gewächshauses für den Dahlienanbau in der Stadt Huamantla ist ein wichtiger Bestandteil der Partnerschaft zwischen der Dahlienstadt Bad Köstritz und Huamantla, dem Herkunftsgebiet der Naturarten der Dahlien. Die Dahlie steht in gewisser Weise symbolhaft für die sich seit dem Jahre 2020 sehr positiv entwickelnden Städtepartnerschaft. Die nachhaltige Bildung ist die Basis für die Fortführung der großen Dahlientradition in Huamantla. Dahlien werden in Huamantla nicht nur mit ihrer Blütenschönheit dargestellt, sondern sind ein wichtiger Faktor für die Ernährung (Knollen), die Medizin und Kosmetik. Die Züchtung neuer Sorten spielt eine ebenso wesentliche Rolle wie der Erhalt der Naturarten (Biodiversität). Der Inhaltsstoff der Dahlien Inulin ist besonders wichtig bei der Diabetes-Forschung. Die Technische Universität des Bundesstaates Tlaxcala beschäftigt sich schon seit Jahren mit diesem Forschungsthema. Daher wurde der Bau des Gewächshauses als erster Baustein des Aktionsplanes der Kommunalen Nachhaltigkeitspartnerschaft zwischen den Städten Bad Köstritz und Huamantla festgelegt und deren Priorität bereits mit Beginn der Partnerschaft thematisiert. Das Wissen über die Dahlien und ihre Anwendungsmöglichkeiten muss in die nächsten Generationen übertragen werden. Das Projekt ist eine ideale Gelegenheit, diese Ziele nachhaltig umzusetzen. Beiden Verwaltungen definieren die hohe Bedeutung darüber, dass alle Bevölkerungsschichten diese Ausbildung in Anspruch nehmen können und niemand außen vor bleibt. Das Gewächshausprojekt gibt somit einer ganzen Region die Chance, ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Die Einbindung der mexikanischen Dahliengesellschaft, der Technischen Universität Tlaxcala mit den Kenntnissen aus der deutschen Dahlientradition bildet in der Ausbildung der jungen Menschen in Huamantla ein ideales Zusammenspiel. Die Einbindung moderner Technologien, wie Zisterne, Photovoltaik, Klima- und Lüftungstechnik haben Vorbildwirkung im Bundesstaat Tlaxcala und weit darüber hinaus.

Das Youtube-Video ist auf der Homepage der Stadt Bad Köstritz unter [www.stadtbadkoestritz.de/global-nachhaltig/](http://www.stadtbadkoestritz.de/global-nachhaltig/) abrufbar.

## Heinrich-Schütz-Haus

Termine April

Ostermontag, 1. April 2024 • 15:30 Uhr •  
Heinrich-Schütz-Haus

**Konzert zu Ostern** – Courante de la Princesse – Das Lautenbuch der Elisabeth von Hessen, Ulrich Wedemeier, Laute

Dienstag, 9. April 2024 • 14:00 Uhr •  
Heinrich-Schütz-Haus

**Musikalische Museumsrunde** – Geschnitzte Himmelsboten: Barocke Taufengel, Günter Lasch, Zwönitz, Vortrag mit anschließender Kaffeetafel – nur Vortrag 4,50 € + Kaffeetafel 3,50 € p. P., Reservierung unter Tel. 036605 2405

**Öffnungszeiten**

Dienstag – Sonntag sowie Karfreitag – Ostermontag von 13:00 bis 17:00 Uhr

### Landgraf Moritz, Elisabeth und das Lautenbuch Ostern im Heinrich-Schütz-Haus

Eine musikalische Familiengeschichte „erzählt“ das Konzert am Ostermontag, dem 1. April 2024, um 15:30 Uhr, im Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz.

Landgraf Moritz, einer der gelehrtesten Männer seine Zeit, ist bekanntlich der Entdecker von Heinrich Schütz in Weißenfels. Er ermöglichte dem Köstritzer eine musikalische (und schulische) Ausbildung in Kassel an seiner „Fürstenschule“, dem Collegium Mauritianum und anschließend ein Musikstudium bei dem Lehrer der Zeit in Venedig, Giovanni Gabrieli. Doch der Landgraf war auch selber ein begnadeter Musiker – er komponierte in allen Gattungen und für alle Besetzungen und muss ein hervorragender Lautenist gewesen sein. Er hatte eine Sammlung an Lauteninstrumenten für den eigenen Gebrauch, die nicht im Instrumenteninventar der Hofkapelle aufgeführt waren.

Sein musikalisch-literarisches Talent gab er an seine Tochter Elisabeth weiter. Sie besuchte das Collegium Mauritianum und durfte dort mit Heinrich Schütz zusammengetroffen sein. Mit Georg Schimmelpfennig, Mitschüler von Schütz, tauschte sie sich über das Lautenspiel aus und für seine Madrigale dichtete Elisabeth die italienischen Texte. Zudem komponierte Elisabeth und muss, wie ihr Vater, eine begnadete Lautenistin gewesen sein. Für sie entstand ein Lautenbuch, das Kompositionen der berühmtesten Lautenisten der Zeit enthält. Vater und Tochter sollen dies gespielt haben! Da sagen unsere heutigen Profis noch: „Alle Achtung vor dem Können der beiden!“. Musik aus dem Lautenbuch hat Ulrich Wedemeier im Gepäck: Pavanen, Ballette, Preludes, Courrenten, Intraden.



Ulrich Wedemeier studierte zunächst klassische Gitarre und spezialisierte sich danach auf Laute und historische Gitarren. Seit über 35 Jahren spielt er mit Ensembles und Solisten der Alten Musik. Die Hamburger Ratsmusik, mit der er schon

einige Male in Bad Köstritz und Gera gastierte, ist sein „Hausensemble“. Er wird auf einer 7-chörigen Renaissance-Laute spielen und auf der Elfenbein-Ebenholzlaute des Heinrich-Schütz-Hauses.

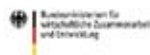
Gefördert durch



mit einer



mit Mitteln des





Die Vitrinen werden sich öffnen und der Gerle-Nachbau aus der Werkstatt von Markus Dietrich in Erlbach wird wieder einmal erklingen! Und wie hieß es bei dem Begrüßungskonzert so schön: Eine Elfenbeinlaute kitzelt den Lautenisten viel schöner am Bauch – aber sie klingt auch besonders schön!

Verbinden Sie Ihren Oster Spaziergang doch mit einem Konzertbesuch im Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz. Das Museum ist von **Karfreitag bis Ostermontag jeweils 13:00 – 17:00 Uhr** geöffnet.

In der Schütz-Haus-Galerie können Sie die aktuelle Sonderausstellung „Die Weiße Elster zwischen Greiz und Bad Köstritz | Gestern gemalt – Heute fotografiert“ mit Bildern von Helmut Janka und Fotografien der Kunstschule Gera e. V. bestaunen. Kartenreservierungen für das Konzert nehmen wir gerne unter Tel. 036605 2405 entgegen.

### Geschnitzte Himmelsboten zu Gast bei der Musikalischen Museumsrunde

Am 9. April 2024, um 14:00 Uhr, werden die geschnitzten Himmelsboten auf zahlreichen Bildern Einzug in das Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz halten. Gunter Lasch, ehemaliger Diplomingenieur für Textilmaschinen, sammelt seit über zehn Jahren als ehrenamtlicher Regionalforscher Bilder und Informationen über die barocken Taufengel.



Vor gut 300 Jahren wurden die lebensgroßen Figuren „modern“. Eingestuft als eine von protestantischem Frömmigkeitsgefühl geprägte „Sonderform des Barock“, waren die Figuren beliebt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Jetzt verschwanden sie nach und nach wieder aus den Kirchen, galten als „unmodern“. Rund 200 Jahre schliefen sie nun auf Kirchenböden und in Abstellkammern einen Dornröschenschlaf.

Aus diesem hat man die Figuren in den letzten Jahren wieder erweckt, sie liebevoll restauriert und wieder in den Kirchen aufgehängt oder aufgestellt. Die hölzernen Himmelsboten sind heute häufig nicht schmückendes Beiwerk oder „nur“ Ausstattungstück in der Kirche, sondern kommen zu Taufen wieder zum Einsatz.

Gunter Lasch, in Brünlos im Erzgebirge zu Hause, wird uns die Geschichte der Taufengel erzählen. In Sachsen hat er fast 200 Taufengel ausfindig gemacht, doch auch in unserer Region, in den Landkreisen Altenburg, Greiz und Schleiz sowie der Stadt Gera sind Taufengel zu finden. Lassen Sie sich überraschen, wo überall diese farbigen Himmelsboten zu finden sind und wie unterschiedlich sie aussehen!

### Wo ist die Hagebutte ein Fliegenpilz?

Die nächste Sonderausstellung im Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz hat die Kinderlieder von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zum Thema.

Wer war das? – Der Dichter unserer Nationalhymne. Aber auch der Begründer der Niederlandistik, ein Schriftsteller und Dichter, Sammler von Liedern und Gedichten, Historiker und Publizist, subtiler Aufdecker von Missständen.

Und warum? – In diesem Jahr begehen wir seinen 150. Todestag. Und das Thema für diesen Ausstellung: Hoffmann von Fallersleben als Dichter von unzähligen Kinderliedern. „Auf unserer Wiese gehet was“, „Alle Vögel sind schon da“, „Der Kuckuck und der Esel“, „Wer hat die schönsten Schäfchen“. – Und das ist nur der Anfang einer langen Liste von Liedern, die hoffentlich auch heute noch bekannt sind und von vielen gesungen werden.



Ein „Steckbrief“ über Entstehung und Rezeption der Lieder soll mit Bildern aus Lieder- und Bilderbüchern illustriert werden. Dabei sind die Damen des Museums auf folgende Geschichte gestoßen: „Auf unserer Wiese gehet was“ entstand 1843. Was da beschrieben wird, hat schon damals viele in die Irre geleitet. So hat Hoffmann von Fallersleben eine 3. Strophe 1860 hinzugedichtet mit der Lösung des Rätsels: „Das Männlein dort auf einem Bein,/mit seinem roten Mäntelein/und seinem schwarzen Kappellein,/kann nur die Hagebutte sein!“



Jetzt muss es aber Lieder- oder Bilderbücher – auch in unserer Zeit geben – in denen nicht die Hagebutte als Lösung angegeben wird, sondern der Fliegenpilz! Solch ein Buch ist den Damen leider noch nicht in die Hände gefallen. Die Bitte an Sie ist nun: Stöbern Sie doch bitte einmal in Ihren Lieder- und Bilderbüchern, ob Sie solch ein Buch in Ihrem Besitz haben, wo die Hagebutte ein Fliegenpilz ist. Wenn, dann würden sich die Damen freuen, wenn Sie sich melden würden. Ein Scan, eine Kopie oder das Buch als Leihgabe für die nächste Ausstellung, wäre der große Wunsch – Tel. 036605 2405 oder per E-Mail: info@heinrich-schuetz-haus.de.



## Palaisaal-Konzerte mit sehr guter Besucherresonanz

Die letzten beiden Konzerte im Palaisaal Bad Köstritz erfreuten sich einer besonders großen Besucherresonanz.



Das traf zum einen für das Kammerkonzert am 24. Februar 2024 zu. Torben Jans (Violine) präsentierte gemeinsam mit dem japanischen Pianisten Deren Wang auserlesene Meisterwerke von Robert Schumann, Franz Schubert und Ludwig van Beethoven.



Zum anderen erfreute wiederholt das Duo „con emozione“ am 10. März 2024, im Rahmen des Frauentagskonzerts vor fast ausverkauftem Hause, die Besucher mit „Himmlischen Liedervergnügen – Sonne, Mond und Sterne...“, Texten und Anekdoten. Es war eine gelungene Mischung aus Klassik, Operette, Musical und Filmmelodien der 30er & 40er Jahre. Alle Veranstaltungen der Stadt Bad Köstritz sind auf der Homepage der Stadt im Veranstaltungskalender [www.stadt-badkoestritz.de](http://www.stadt-badkoestritz.de) abrufbar.



**Kreisvolkshochschule  
Saale-Holzland-Kreis e. V.**

Qualitätstestierte Einrichtung nach IWIS

**Unser Frühjahrssemester hat begonnen**

### Eisenberg

Di. Yoga 50+ ..... ab 02.04., 09:00 und 10:30 Uhr  
Mo. Tai Chi ..... ab 15.04., 18:15 Uhr  
Mo. Englisch A1.2 ..... 14-tägig, 18:00 Uhr  
Do. Conversation B1 ..... 17:45 Uhr

### Hermsdorf

Di. Fotobuch – Einsteiger ..... ab 09.04., 17:00 Uhr  
Fr. Mal- und Zeichenzirkel ..... ab 12.04., 17:00 Uhr  
Di. Progressive Muskelentspannung  
Einsteiger ..... 17:10 Uhr  
Mo. Progressive Muskelepannung  
Fortgeschrittene ..... 16:30 Uhr

Mi. Wirbelsäule stärken 50+ ..... 09:45 Uhr  
Sa. Salatvielfalt ..... 20.04., 09:00 Uhr  
Mi. Schwedisch A1.2 ..... 09:40 Uhr  
Di. Spanisch A1.2 ..... 17:00 Uhr  
Di. Spanisch A1.4 ..... 18:45 Uhr  
Fr. Spanisch Auffrischung A2 ..... 17:00 Uhr  
Mo. Englisch Anfänger ..... ab 15.04., 17:00 Uhr  
Do. Englisch Auffrischung A2.5 ..... ab 11.04., 18:00 Uhr  
Do. Englisch Conversation & Business ..... 18:00 Uhr  
Mi. Englisch Mittelstufe B1 ..... 17:30 Uhr  
Di. Arabisch A1.6 ..... ab 09.04., 18:30 Uhr  
Sa. Deutsch intensiv A1.3 ..... ab 06.04., 13:00 Uhr  
Di. Smartphone Fortgeschrittene ..... ab 09.04., 09:15 Uhr  
Weißborn

Mi. Zumba Senioren ..... ab 27.03., 17:00 Uhr  
Mi. Zumba ..... ab 27.03., 18:00 Uhr

### Tagesausflug

Mi. Schloss Lichtenwalde ..... 19.06., 10:00 bis 16:45 Uhr

### Weitere Informationen:

[www.vhs-saale-holzland-kreis.de](http://www.vhs-saale-holzland-kreis.de) • [info@shk.vhs-th.de](mailto:info@shk.vhs-th.de)  
Tel. 036601 554724-12 und 036691 247864-20

Wir suchen Kursleiter, u. a. für Wassergymnastik (für freitags, Stadtroda), Yoga, Pilates, Herz-Kreislauf-Training, Englisch, Gebärdensprache, Kalligraphie/Handlettering, Baumschnitt.

## Vereinsnachrichten

### AWO-Ortsverein Bad Köstritz

**dienstags • 14:00 bis 16:30 Uhr**

Spiele- und Kartenrunde

**mittwochs • 14:30 bis 16:30 Uhr**

Veranstaltungen und andere Ausflüge

**27.03.2024 • 14:30 Uhr**

GUCKE, gemütliche Kaffeerunde und Programm vom Kindergarten

**03.04.2024 • 14:30 Uhr**

Besuch der Eisdiele

**10.04.2024 • 14:30 Uhr**

GUCKE, gymnastische Übungen

**17.04.2024 • 14:30 Uhr**

GUCKE, gemütliche Kaffeerunde

*Bettina Reinhardt, Vorsitzende des AWO-Ortsvereins*

### Kunst- und Kulturverein

#### Bürger- und Jugendtreff

**dienstags bis donnerstags • 14:00 – 17:00 Uhr geöffnet**

**dienstags • ab 14:00 Uhr**

Spiel, Spaß und basteln für jedermann

**mittwochs • ab 14:00 Uhr**

Kaffeeklatsch – geöffnet für jeden

**donnerstags • ab 14:00 Uhr**

Darts, Computerspiele und Tischtennis

**27. März 2024 • ab 14:00 Uhr**

Ostern mit Kaffeeklatsch

*Ihr Kunst- und Kulturverein*

## Prävention Selbstbehauptung Selbstverteidigung e. V.

### Selbstbewusst und wehrhaft

Straßentaugliche Selbstverteidigung verspricht ein Lehrgang des Bad Köstritzer Vereins Prävention Selbstbehauptung Selbstverteidigung (PSS e. V.).

Jeweils **donnerstags, 18:00 Uhr**, treffen sich Jugendliche und Erwachsene unterschiedlichsten Alters und teilweise auch ohne sportliche Vorbildung, in der Sporthalle der Bad Köstritzer Bergschule.

Unter der fachkundigen Anleitung eines international anerkannten Großmeisters, bekommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer effektive und schnell erlernbare Selbstverteidigungstechniken vermittelt.

Interessenten sind willkommen und können jederzeit in den Lehrgang einsteigen.

### Internationaler Kampfsportlehrgang

**Europäische Kampfsportmeister am 13. April 2024, in Bad Köstritz.**

Die Bad Köstritzer Turnhalle am Schwimmbad wird im April Austragungsort eines internationalen Lehrgangs für asiatische Kampfsportarten sein. Veranstalter sind der Bad Köstritzer Prävention Selbstbehauptung Selbstverteidigung (PSS) e. V. und die World Budo Kobudo Federation (WBKF) Germany.

Als Lehrgangsleiter fungiert Harald Heinz, 9. Dan Tai Jitsu, 7. Dan Jiu Jitsu, 4. Dan Judo, der sein 65-jähriges Kampfsportjubiläum begeht und seit 60 Jahren als Übungsleiter und Trainer auf der Kampfsport-Matte steht.

Großmeister aus Polen, Österreich, Schweiz, Belgien, Tschechien und aus vielen Teilen der Bundesrepublik werden die einzelnen Trainingsgruppen leiten. Der Lehrgang umfasst Techniken aus Aiki Jitsu, Bo Jitsu, Judo, Karate, Ninjitsu, Krav Maga, Jiu Jitsu, Tai Jitsu, Iaido, brasilianischem Jiu Jitsu und viele andere Richtungen des Kampfsports und der Selbstverteidigung.



Auch beim diesjährigen Kampfsportlehrgang am 13. April 2024, in Bad Köstritz, werden internationale Großmeister aus den verschiedensten Richtungen des Kampfsports und der Selbstverteidigung ihr Wissen vermitteln. Tiberio Abategiovanni, 8. Dan, aus der Schweiz (li.) vermittelt eine Technik bei einem der vergangenen Lehrgänge.

Foto: Jürgen Fleischhack

So kommen beispielsweise Joachim Jenkel-Peters, 10. Dan Jiu Jitsu, der Präsident der WBKF in Deutschland ist, Daniel Glowacki, 10. Dan Aiki Jitsu, aus Polen, Tiberio Abategiovanni, 8. Dan, aus der Schweiz, Laurent Haag aus Frankreich, Ernst Binder aus Wien, Ladislav Petras 9. Dan aus Tschechien und aus Belgien Jhonny Van Simsen 10. Dan, um nur einige der noch offenen Teilnehmerliste zu nennen.

Viele Techniken der verschiedensten Kampfsportarten ohne Waffen aber auch Waffentechniken des Kobudobereiches, wie Langstab und Tonfa, werden trainiert. Elemente aus verschiedenen Jiu Jitsu Stilen wie Aiki Jitsu, Tai Jitsu usw., den waffenlosen Techniken der Samurai und der Ninjas, Karate-Techniken, Judo und die breite Palette des Kampfsports sind Inhalte des Kampfsporttages. Auch die Selbstverteidigung gegen verschiedene Angriffe mit Messer, Stöcken und anderen offensichtlichen und latenten Waffen wird zum diesjährigen internationalen Kampfsporttraining nicht zu kurz kommen.

Jeder Interessierte kann teilnehmen. Anmeldungen bei Harald Heinz, Am Stublacher Weg 19, 07552 Gera, Tel. 0365 4209501 oder per E-Mail: hahedo@kabelmail.de

## LAV Elstertal Bad Köstritz e. V.

### Meisterschaftlich in das Jahr gestartet

Mehrere Landesmeisterschaften hatte Thüringen an den Januarwochenenden zu bieten und in Erfurt und Jena ging es wahrlich zur Sache.

Zur Landeshallenmeisterschaft und Winterwurfmeisterschaft im Hammerwerfen errangen Ricardo Böttcher (Hammer, 38,33 m), Timo Krinke (Kugel, 11,33 m), Iris Opitz (60 m, 8,58 s und 200 m, 28,31 s), Enrico Schumann (60 m, 8,14 s) und Stephan Vogel (Hoch 1,60 m und Kugel 11,85 m) den Meistertitel. Marius Oehler (Dreisprung, 10,02 m), Lilly Podsiadly (Hammer, 30,08 m), Kay Saupe (Kugel, 9,61 m), Susann Schmieder (Kugel, 9,28 m) und Emily Seidel (60 m Hü, 9,06 s) wurden Vizemeister. Bronze gewannen Clara Seidel (Weit, 5,44 m) und Emily Seidel (200 m, 26,31 s). Nelly Keppler wurde mit persönlicher Bestleistung (10,03m) im Dreisprung Vierte.

Ebenfalls Vizemeister wurde Tim Wehner (M15, 2834 Pkt.) bei den Landesmeisterschaften im Mehrkampf mit nur 19 Punkten Rückstand auf den Landesmeister vom Erfurter LAC. Bei den 12-jährigen kämpften sich Marie Lange (14.), Leonie Sprafke (16.), Karlotta Vogel (17.), Joko Kozeny (5.) und Anjo Kozeny (6.) erfolgreich durch den Fünfkampf und hatten Spaß dabei.



Gut drauf und mitten im Fünfkampf, bestehend aus 800 m, 60 m Hürden, Hochsprung, Weitsprung und Kugelstoßen.

Die 4 x 200 m-Staffel der U20 mit Alicia Weinhold, Clara Seidel, Emily Seidel und Nelly Keppler freuten sich über die Silbermedaille.



Im Jenaer Sportfeld konnten bei den Landesmeisterschaften im Winterwurf (Speerwerfen, Diskuswerfen) Timo Krinke, Thomas Schwabe und Pascal Künne die Konkurrenz hinter sich lassen. Sidon Mende, Kay Saupe, Stephan Vogel und Susann Schmieder erreichten zweite und dritte Plätze.



Milena Palm wurde mit einem 4. Platz und Sophie Schwabe mit dem 6. Platz belohnt.

Auch die jüngeren Sportler waren in der Hartwig-Gauder-Halle in Erfurt aktiv. Eine 16-köpfige Mannschaft des LAV-Nachwuchses (AK4 – 11) startete beim Bambino Sportfest in der Landeshauptstadt und mussten sich teilweise gegen starke Starterfelder behaupten. Allen machte es viel Spaß und sie stellten sich den Herausforderungen.

Im Januar war der LAV Elstertal Bad Köstritz e. V. Ausrichter der Ehrungsveranstaltung zur Auswertung der Osterland-CrossSerie 2023.



Im Köstritzer Palais wurde mit Joko Kozeny auch ein LAV-Sportler geehrt. Er kam auf den 2. Platz seiner Altersklasse.

Insgesamt gehören sechs Läufe in der Umgebung zu dieser Serie. 429 Läufer gingen im letzten Jahr auf die Strecken, auch zweimal in Bad Köstritz.

Anfang Februar fand in der Köstritzer Sporthalle der vereins-eigene Hallenwettkampf in der Kinderleichtathletik mit sehr viel Freude bei den jungen Sportlern und starken Leistungen statt. Neun Teams mit jeweils bis zu acht Sportlern traten im Teammehrkampf an.

Der Spass fehlte auch beim diesjährigen Fasching einige Tage später nicht.



Fasching in der Sporthalle

Nun ruft der Frühling laut und die Läufer kommen in Form. So waren 14 LAV-Starter beim 9. Hofwiesenparklauf in Gera sehr gut unterwegs, führte die Strecke doch etwas anspruchs-



Lea Preisß wurde Dritte

voller unter Einbindung des Schloss Ostersteins durch den Stadtwald. Lea Preisß (W7), Lina Steltenohl (W13), Kathrin Modes (W50) und Ali Aasghari (MU18) erreichten Podestplätze.

Das Köstritzer Stadion erwacht Mitte März aus dem Winterschlaf, indem viele fleißige Hände beim Stadionputz mithelfen und es aufräumen. Vorher erfolgt schon der Startschuss zum Frühjahrs-crosslauf – aber dazu berichten wir beim

nächsten Mal! Sportliche Grüße sendet

Susann Schmieder, LAV Elstertal Bad Köstritz e. V.

## Gemischter Chor „ensemble carmina“ e. V.

### „ensemble carmina“ e. V. mit neuem Vorstand

Am Abend des 23. Januar 2024 fanden sich die Chormitglieder unseres „ensemble“ zur Wahl des neuen Vorstandes im Köstritzer Pfarrhaus zusammen.



alter Vorstand v.l.n.r.: Helena Seliwanow (Chorleiterin), Griseldis Merkel, Ulrike Altenberend, Christine Peter, Doris Wieschollek

Den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes wurde für ihre Vorstandsarbeit gedankt.

Unsere Griseldis Merkel, die viele Jahre den Vorsitz inne hatte, gibt diese Funktion ab.

Alle Vereinsmitglieder danken ihr für die sehr gute Arbeit und ihr Engagement im Interesse des Chores.

Für vier Jahre wurden nun sechs neue Mitglieder in den Vorstand gewählt. Die neue Vorstandsvorsitzende ist Birgit Kahabka, Stellvertreterin ist Anke Nagler.



neuer Vorstand v.l.n.r.: Victoria Pevko, Birgit Kahabka, Ulrike Altenberend, Angelika Hinke, Anke Nagler, Anneliese Mehr



Der neue Vorstand dankt für das entgegengebrachte Vertrauen und wird ebenso engagiert für unseren Chor arbeiten, so wie es alle „carmina“-Frauen und -Männer gewohnt sind.

*Birgit Kahabka, im Namen des Vorstandes*

### Chor sucht neue Mitstreiter

Unsere Proben finden jeden Dienstag, um 19:30 Uhr, im Pfarrhaus Bad Köstritz statt. Du hast Spaß am Singen? Dann bist Du bei uns genau richtig. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Komm doch einfach vorbei!

## Blasorchester Elstertal e. V.

### Blasorchester sucht Musiker

Das Blasorchester Elstertal Bad Köstritz e. V. sucht Musiker zur Unterstützung des Orchesters.

Wir freuen uns über jeden Musiker der Interesse hat, unabhängig vom Instrument. Proben finden jeden Montag ab 19:00 Uhr statt. Besonders gefragt sind derzeit das 1. Flügelhorn und Trompeten.

Nähere Infos unter Tel. 0151 21132572.

## Schulnachrichten

Lernt uns kennen!

Tag der OFFENEN TÜR IN DER GRUNDSCHULE

Klassenraum entdecken!

Probieren & Erkunden!

BERGSCHULE BAD KÖSTRITZ

24.04.2024  
15 - 17 UHR

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Bad Köstritz

#### Gottesdienste und Andachten

Freitag, 22. März 2024

18:00 Uhr Kirche zu Hartmannsdorf, Abendandacht (Pfr. Magirius)

### Sonntag, 24. März 2024

10:00 Uhr Pfarrhaus Bad Köstritz, Familiengottesdienst zum Palmsonntag (Gemeindepädagogin Annett Beier & Pfarrer Stephan Magirius)

### Gründonnerstag, 28. März 2024

17:00 Uhr Kirche zu Gleina, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl (Pfr. Magirius)

18:30 Uhr Pfarrhaus Bad Köstritz, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl (Pfr. Magirius)

### Karfreitag, 29. März 2024

10:00 Uhr Kirche zu Langenberg, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl (Pfr. Magirius)

14:00 Uhr Kirche zu Pohlitz, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl (Pfr. Magirius)

15:00 Uhr Kirche zu Tinz, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl (Pfr. Magirius)

### Ostersonntag, 31. März 2024

07:00 Uhr Osterfrühstück Roben (Pfr. Magirius)

09:00 Uhr Kirche zu Tinz, Gottesdienst (Pfr. Magirius)

10:00 Uhr St. Leonhard Bad Köstritz, Gottesdienst (Pfr. Magirius)

14:00 Uhr Kirche zu Aga, Gottesdienst (Pfr. Magirius)

### Ostermontag, 1. April 2024

09:00 Uhr Pfarrscheune Langenberg, Osterfrühstück

### Sonntag, 7. April 2024

10:00 Uhr Kirche zu Hartmannsdorf, Gemeinsamer Gottesdienst (Prädikantin Bärbel Hamal)

### Sonntag, 14. April 2024

09:00 Uhr Kirche zu Tinz, Gottesdienst (Pfr. Magirius)

10:00 Uhr Kirche zu Langenberg, Gottesdienst (Pfr. Magirius)

### Weitere Angebote der Kirchgemeinde

#### Gemeindenachmittag

Do., 21.03.2024 • 14:30 Uhr • Pfarrhaus Bad Köstritz  
„Vom 5. Evangelisten“, Friederike Böcher, Lektorin

#### Von Anfang an dabei ... Kinderkirche in Bad Köstritz

Di., 15:30 – 17:00 Uhr • Pfarrhaus Bad Köstritz,  
Gemeindepädagogin Annett Beier

#### Teeny-Kreis

im Wechsel zw. Langenberg und Bad Köstritz  
Fr., 18:00 – 20:00 Uhr, ein Wort zum Tag, ein gemeinsames  
Abendessen & ein Thema (Gemeindepädagogin A. Beier)  
22.03. in Langenberg

#### Konfirmandenunterricht

Di., 26.03.2024 • 17:15 Uhr • Pfarrhaus Bad Köstritz  
für Jugendliche der 7. und 8. Klassen (Pfr. Magirius)

Wir wünschen Ihnen eine anregende Fastenzeit mit dem Blick auf das Osterwunder.

#### Ihre Köstritzer Kirchgemeinde

Gemeindebüro Bad Köstritz

Sprechzeit: Di., 17:00 – 18:00 Uhr | Tel. 036605 2319

Büro der Regionalgemeinschaft in Langenberg

Sprechzeiten: Mo., 10:00 – 12:00 Uhr | Di. + Fr., 09:00 – 11:00 Uhr |

Do., 15:00 – 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Tel. 0365 20418403 • Fax 0365 22661963

E-Mail: regio.nord@gmx.de

## Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etdorf, Hartmannsdorf, Rauda,  
Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

### Caaschwitz

#### Montag, 1. April 2024 – Ostermontag

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl  
(Pfr. Rainer Hoffmann)

#### Samstag, 13. April 2024

10:00 Uhr Trommelkinder

#### Samstag, 4. Mai 2024

14:00 Uhr Andacht zum Maibaumsetzen  
(Superintendent Arnd Kuschnier)

#### Sonntag, 19. Mai 2024 - Pfingstsonntag

10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Rainer Hoffmann)

Pfarrer Rainer Hoffmann:

An der Pfarre 2, 07613 Etdorf, Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg: Markt 11, 07607 Eisenberg

Tel. 036691 25110 • Fax. 25139 • pfarramt.eisenberg@gmx.de

Sprechzeiten: Di., 10:00 – 12:00 Uhr

Do. 10:00 – 12:00 Uhr | 16:00 – 17:30 Uhr

## Köstritzer Kirchenarchiv

### Ein seltenes Jubiläum

In der „Kirch-Rechnung zu Koesteritz von anno 1603 bis 1631“ ist am Anfang eine Seite mit eingehftet, wo einige besondere Maßnahmen mit verzeichnet sind. Auf der Titelseite ist unten rechts noch ein kleiner Vermerk „Heute also den 15. Februar 1721 sind diese Rechnungen zusammengebunden worden.“ Das ist noch nicht das Jubiläum. Als erstes ist angegeben: „Anno 1604 ist der Hof-Keller hier in der Pfarre gegraben worden. Anno 1605 ist erwähnter Keller samt dem Kellerhause fertig worden und zum Stande kommen.“ Dieser jetzt noch vorhandene Keller wird also in diesem Jahr 420 Jahre alt. Dazu gab es in den Kirchrechnungen verschiedene Einträge zu den Handwerkern und den Kosten. Im Rechnungsjahr von Ende April 1604 bis zum 23. Mai 1605 sind an Ausgaben für den Keller verzeichnet: „10 gr(oschen) 6 d(enari) = Pfennige für den Maurer auf den neuen Keller, 3 a.sch. (alte Schock = damalige Währung) 3 gr den Arbeitern, welche den Keller gegraben.“ Weiterhin sind noch 10 Ausgaben im Gesamtwert von 3 a.sch. 16 gr und 9 d für verschiedene Maurer-, Zimmer- und Schmiedearbeiten am neuen Keller, sowie für den Müller um Bretter zu schneiden, eingetragen. Dabei waren auch 3 gr „für 4 Stüntzen (oder auch Stützen), die die Maurer brauchen“ (das sind Wannen aus Holz, z. B. für Mörtel, Kalk oder Wasser). Außerdem gab es in diesem Jahr eine Ausgabe von 19 gr für den Kupfferschmied die Braupfanne zu flicken und 9 d um „die Kirchwege mit Seg Spanen (Sägespäne) zu bestreuen“ (im Winter). Die Kirchrechnung haben in diesem Jahr die verordneten Gottesväter Georg Hennebergk und Simon Baumgärtel geführt. Im darauf folgenden Rechnungsjahr, welches bis zum 5. Juni 1606 ging, sind nochmals allerhand Ausgaben für den Bau des Kellerhauses verzeichnet. Auch in diesem Jahr ist wieder eine Ausgabe von knapp 30 a.sch. „für einen neuen Boden in die Braupfanne zu machen“ eingetragen, welches durch den Kupfferschmied zu Gera ausgeführt wurde. Im nächsten Rechnungsjahr, von 1606 bis 1607, sind noch einige kleinere Arbeiten am Kellerhaus gemacht worden, z. B. „für eine Tür zum Heuboden auf dem Kellerhaus.“

1631 ist eine neue Kellertür eingebaut worden, da gab es auf dem Pfarrgelände auch eine Scheune mit Schuppen, einen Pferdestall, einen Kuhstall, einen Schweinestall und auch ein Hühnerhaus und ein Taubenhaus. Im Rechnungsjahr 1637 bis 1638 wurde ein neues Schloss an die Kellertür angebracht, ebenso sind Ausgaben für den Glaser und den Tischler verzeichnet, da Soldaten im Pfarrhaus „gehaust haben“ und allerlei Schaden angerichtet haben (30-jähriger Krieg). Im Jahr 1639 bis 1640 haben wieder Soldaten im Pfarrhaus die Fenster zerbrochen. Im Keller sind neue Lager ausgehauen worden. Auch im folgenden Jahr mussten die Fenster mehrmals geflickt werden, wegen der Soldaten, ebenso waren verschiedene Schlösser zerstört und auch die Blase in Küchenherd wurde zweimal gestohlen (die Blase ist ein kupfernes Gefäß, womit im Ofen das Wasser erhitzt wird). Im Jahr 1643 bis 1644 wurde ein neuer Stall gebaut und ein neuer Garten angelegt mit einem Gartenhäuslein darin, der Tischler hat dann noch eine Bank in das Häuslein gebaut, in der Kirche haben die Soldaten Schaden in der Sakristei angerichtet. Ab 1644 bis 1645 gab es auch ein Bien-Häuslein mit vier Bienenstöcken im Pfarrgelände. 1646 bis 1647 hat der Maler das Kellerhaus frisch gestrichen und an der Kellertür wurden einige Bretter ersetzt. 1648 bis 1649 wurde für 15 gr ein Repositorium angeschafft, welches in der Studierstube steht, (das ist ein Büchergestell bzw. ein Aktenschrank).

1650 bis 1651 wurde das Pfarrhaus vergrößert, außerdem erhielt ein Bote 3 gr dafür, dass er „zwey Flaschen voll Most zum Herrn Superintendenten nach Gera getragen hat.“ 1653 bis 1654 hat der Tischler eine Bank fürs Kellerhaus gebaut und der Maler hat es mit Weißkalk neu gestrichen. Des Weiteren ist in diesem Jahr eine Ausgabe von 8 gr für „Hopff-Stangen“ eingetragen. So wurde der Keller nicht nur zum Einlagern von Feldfrüchten für Mensch und Tier genutzt, sondern bestimmt auch zur Bierlagerung.

Nun ein großer Sprung in die neuere Vergangenheit. In der Heimatglocken-Ausgabe vom September 1929 wird von einem Umbau des schon länger nicht mehr genutzten Kellerhauses berichtet. Durch Pfarrer Menge wurden einige Jugendgruppen geleitet, denen das Gebäude für ihre Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Gruppenführer Heinz Meyer hat dazu einen Bericht geschrieben: „Gleich hinter dem Pfarrhaus steht ein schöner alter Fachwerkbau, welcher in früheren Zeiten einmal als Scheune gedient haben mag und nun eigentlich selbst nicht recht wusste, was er sollte. Doch schneller als das Haus es dachte, trat eine Wendung ein. Denn sobald Herr Pfarrer Menge in Köstritz war, war auch eine junge fröhliche Schar um ihn versammelt, welche auch dauernd, trotz größter Gegenarbeit, wuchs. Wir kamen regelmäßig zu Hordenabenden und Fahrten zusammen, nur bei den Heimabenden fehlte uns etwas, das war ein Heim. So waren wir gezwungen, den kleinen Gemeindesaal im Pfarrhaus zu benutzen. Doch es sollte bald anders werden; uns wurde das oben erwähnte alte Haus als Jugendheim zur Verfügung gestellt, wenn wir es ausbauen wollten. Dieses ließen wir uns nicht lange sagen. Sofort trat das Baukomitee der Jugend zusammen und entwarf Plan für Plan, bis alles festgelegt war. Von Zimmerleuten wurden zwei vollständige Fußböden eingezogen. Dadurch bekam das Haus schon Erdgeschoss, erste und zweite Etage. Aus dem Keller wurde ein Schornstein hochgeführt, und schon hatte das Heim eine Aufteilung. Jetzt trat nun die Gruppe in Funktion.“

Es ist nicht übertrieben, wenn gesagt wird: es ist Tag und Nacht daran gearbeitet worden. Da hub ein Arbeiten an, die Jüngeren liefen und holten Sand, Kalk und Zement, die anderen trugen das Material zu und einer putzte den ganzen Kram. Der andere übernahm die Schreinerarbeiten und ein Dritter die Malerei. Alles genau so gut organisiert, wie bei einem großen Bau. Und nicht unsere Mädels zu vergessen – die haben gescheuert und gekehrt, dass es nur so seine Art hatte, Vorhänge und Gardinen genäht und die ganze Arbeit ging Hand in Hand. So bekamen wir im Parterre eine schöne geräumige Küche, einen Abstellraum und die Treppe, in der ersten Etage die Diele, das Führerzimmer und den Aufenthaltsraum, und die zweite Etage ist ausschließlich Schlafraum. So hat die junge Schar gearbeitet, das Heim ist gewachsen und ausgestattet worden, und pünktlich am 20. Juli war das Heim fertig, denn am 21. Juli war unsere Heimweihe (das ist der Geburtstag von Julius Sturm). Das Haus soll den Namen Julius-Sturm-Heim tragen und am Eingang dir der Gruß unseres Heimatdichters winken: „Gott grüße dich!“ H. M. (Heinz Meyer)“ Das Jugendheim wurde auch für Veranstaltungen von Jugendgruppen aus der Region genutzt, so waren vom 10. bis 13. Oktober 1930, 16 junge Menschen hier zu Gast, die das Thür. Mädchenheim und einen Gemeindeabend besucht haben. Es wird auch erwähnt, dass die Köstritzer aus einer alten Pfarrscheune ein schmuckes Jugendheim geschaffen haben, das dabei als Speisehaus genutzt wurde. Weiterhin wird angegeben, das am Jugendheim noch eine Inschrift angebracht ist: „Im Glauben klar, in Liebe wahr, in Hoffnung fröhlich – immerdar.“ Nach einem Abkommen zwischen dem Reichsbischof und dem Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 werden die bisherigen Jugendgruppen und Vereine ab dem 19. Februar 1934 entweder aufgelöst oder gleich in die entsprechenden national-sozialistischen Vereine (H.J. und B.D.M.) eingegliedert. So haben die Jugendlichen beim Eintritt in die HJ ihr Fahrtenmesser in diesem Jugendheim in der ehemaligen Pfarrscheune erhalten.

Von dieser Pfarrscheune gibt es noch einige wenige Bilder, wo das Gebäude mit abgebildet ist, die alle so um 1900 entstanden sind. Aber es gibt auch ein Foto, welches vom Turm der Kirche aus aufgenommen wurde, wo der genannte Schornstein im Jugendheim mit zu sehen ist. Die Scheune wurde nach dem Krieg abgerissen, es blieb nur der Keller und die Abstellräume darauf erhalten.

Nur wer die Geschichte kennt, kann auch daraus lernen.

Rainer Faber

## Wissenswertes

### Neuer Standort für Sozialstation des DRK Sozialstation des DRK bezieht ab 1. Juli 2024 neue Räumlichkeiten auf dem Gelände der Fachklinik für Geriatrie in Ronneburg

Die Sozialstation (Ambulanter Dienst) des DRK wird ab 1. Juli 2024 auf dem Gelände der Fachklinik zu finden sein. Durch die Verlagerung auf das Krankenhausgelände sollen die Synergien zwischen dem Krankenhaus, dem Pflegeheim und der Sozialstation optimal genutzt werden. Der Umzug erfolgt aufgrund der beengten und nicht mehr zeitgemäßen Räumlichkeiten am bisherigen Standort. Das DRK ist bestrebt, den heutigen Anforderungen besser gerecht zu werden und weiterhin eine qualitativ hochwertige Versorgung zu bieten.

Am 5. März 2024 wurden die Räumlichkeiten gemeinsam besichtigt und der Vertrag unterzeichnet.

Der DRK Kreisverband Landkreis Greiz ist die größte Wohlfahrtsorganisation im Landkreis Greiz und bietet die ehrenamtliche Mitarbeit in den acht Ortsverbänden, den Rot-Kreuz-Gemeinschaften wie Wasserwacht, Jugendrotkreuz, Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Bereitschaften und Katastrophenschutz an. Etwa 600 aktive Ehrenamtliche und 2.400 Fördermitglieder hat dieser DRK-Kreisverband. Weiterhin ist der DRK-Kreisverband mit etwa 250 hauptamtlich Beschäftigten breit aufgestellt bei Erste-Hilfe-Kursen, Angeboten in der häuslichen Krankenpflege, Tagespflege, einer Demenzereinrichtung, der außerklinischen Intensivpflege und Heimbeatmung, Rettungswachen, dem Fahrdienst und Krankentransport, Kindertagesstätten, Jugendsozialarbeit und vielen weiteren Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten.



Quelle: KKH Greiz-Ronneburg GmbH

v.l.n.r. Geschäftsführer KKH Greiz-Ronneburg GmbH Clemens Schmitz und Ralf Delker, Präsident des DRK Kreisverbandes Landkreis Greiz e. V. Dr. Ulli Schäfer, Pflegedienstleiterin der Sozialstation Ronneburg Mirjam Köhler, Vorstandsvorsitzende des Kreisverbandes des DRK-Landkreis Greiz e. V. Nadine Hutter

Die DRK-Sozialstation Ronneburg bietet neben häuslicher Krankenpflege, Pflegeberatung und Verhinderungspflege, wöchentlich einen Seniorennachmittag für die Stadt Ronneburg und die umliegenden Gemeinden Seelingstädt, Rückersdorf, etc. an.

Am Standort wird auch zukünftig investiert, um die Angebote und Dienstleistungen vor Ort zu erhöhen und weitere Synergien zu erzielen.

Weitere Informationen und Kontaktdaten für das Ehren- und Hauptamt sowie Stellenangebote unter [www.drk-zeulenroda.de](http://www.drk-zeulenroda.de) bzw. [www.krankenhaus-ronneburg.de](http://www.krankenhaus-ronneburg.de).

Pressemitteilung vom 6. März 2024

## Tourismusstammtische ins Leben gerufen

### Saale-Unstrut Tourismus GmbH ruft zu lokalen Netzwerkveranstaltungen auf

2021 wurde für Saale-Unstrut ein Tourismuskonzept verabschiedet, das verschiedene Maßnahmen zur Tourismusförderung definiert. Eine der Maßnahmen gilt dem Ausbau eines Netzwerkes unter den touristischen Akteuren für ein effektiveres Zusammenarbeiten und zur Stärkung einer gemeinsamen Identität. Mit der Einführung von Tourismusstammtischen soll dieser Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Die Saale-Unstrut Tourismusstammtische sind als lokale Treffen angelegt, um den touristischen Akteuren einen Raum für den Austausch und das Besprechen von Herausforderungen im touristischen Alltag zu geben. ▶



Vielfach sind die Mitarbeitenden im touristischen Bereich mit denselben Fragen und Themata in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert. Durch das persönliche Miteinander wird das Verständnis untereinander gefördert und das Arbeiten an gleichen Zielen und Lösen von gemeinsamen Problemen erleichtert. Themen, die sich während der lokalen Austauschrunden als besonders wichtig herauskristalisieren, können in übergeordnete Arbeitsgruppen mitgenommen und dort gezielt bearbeitet werden.

#### Aufruf zur Teilnahme

Die Tourismusstammtische werden einmal pro Jahr stattfinden. Touristische Akteure, die eine Einladung bisher noch nicht persönlich erreicht hat, können sich gern bei der Saale-Unstrut Tourismus GmbH anmelden.

#### Kontakt

info@saale-unstrut-tourismus.de | Tel. 03445 233790

Termin für die Region Eisenberg und nördlicher Saale-Holzland-Kreis – 19. März 2024 | 15:00 – 17:00 Uhr | Eisenberg Stadt Eisenberg, Ratssaal, Markt 27

Pressemitteilung vom 22. Februar 2024 (SUT-HH)

### Town & Country Stiftung fördert WENDEPUNKT e. V. Eisenberg/Bad Köstritz 1.111 Euro für „Kulturen schmecken“



Freude im Wichern-Haus über den Stiftungspreis – v. l. n. r.: Stiftungsbotschafterin Sandra Herrmann, Herr Geisler (Betreuer), Zikerullah Quadamzada, Firoz Safari, Mohammad Alhasan, Herr Häfner (Betreuer) und Herr Röhnert (Betreuer und Teamleiter).

Fotograf: Herr Reinelt (Betreuer)

Bad Köstritz, 28. Februar 2024 – Unterstützung für schmackhafte Gespräche: 1.111 Euro Preisgeld erhält der WENDEPUNKT e. V. Im Rahmen ihres nun schon 11. Stiftungspreises fördert die Town & Country Stiftung die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zugleich würdigt sie damit die Menschen, die sich in den Projekten engagieren – viele von ihnen ehrenamtlich.

In der Wohngruppe Wichern-Haus in Bad Köstritz leben einheimische Jugendliche und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kulturen schmecken“ schafft der WENDEPUNKT e. V. gemeinsam mit den Jugendlichen abseits des Alltags einen Raum für Miteinander und positive Momente: Für ihren persönlichen „Kulturen schmecken“-Tag kaufen die Jugendlichen Zutaten für kulturtypische Gerichte, kochen und essen gemeinsam. So werden Kommunikation und Integration, aber auch Biografie- und Identitätsarbeit gefördert.

Für seinen Einsatz wurde der WENDEPUNKT e. V. nun im Rahmen des 11. Town & Country Stiftungspreises ausgezeichnet. Mit dem Preisgeld von 1.111 Euro werden die Lebensmittel und Getränke finanziert.

Stellvertretend für die Stiftung übergab Stiftungsbotschafterin Sandra Herrmann, Geschäftsführerin der HAPPY HAUS BAU GmbH in Gera, die Urkunde und lobte das Engagement der Haupt- und Ehrenamtlichen: „Ihr ‚Kulturen schmecken‘-Tag ist eine großartige Idee, um die jungen Menschen ins Gespräch zu bringen und so zugleich Integration und Identitätsfindung zu fördern. Das würdigen und unterstützen wir gern mit dem Stiftungspreis!“ Allein in der Region unterstützt die Town & Country Stiftung im Jahr 2024 im Rahmen ihres Stiftungspreises insgesamt 12 Projekte – mit insgesamt über 13.000 Euro Preisgeld.

#### Über den Town & Country Stiftungspreis

Seit 2013 fördert der Town & Country Stiftungspreis deutschlandweit soziales Engagement für sozial, geistig und körperlich benachteiligte Kinder und Jugendliche. Der diesjährige 11. Stiftungspreis widmet sich dem Miteinander und steht unter dem Förderschwerpunkt „MIT – fühlen, reden, gestalten.“ Im Fokus stehen Projekte, die Kommunikation, Empathie und Gemeinschaft fördern oder Achtsamkeit trainieren. Unterstützt werden Bildungseinrichtungen, Vereine und andere, die sich für Chancengleichheit unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem oder religiösem Hintergrund einsetzen – und damit jungen Menschen bessere Perspektiven eröffnen.

Der 11. Stiftungspreis wird gestaffelt vergeben: In der ersten Runde werden 300 gemeinnützige Einrichtungen und Projekte mit jeweils 1.111 Euro gefördert. Im zweiten Schritt wählt eine unabhängige Jury aus diesen 300 Preisträgern ein besonders förderwürdiges Projekt pro Bundesland. Diese 16 Landespreisträger werden im Rahmen einer feierlichen Gala am 21. Juni 2024 in Erfurt bekanntgegeben, ausgezeichnet und mit zusätzlichen je 5.000 Euro prämiert.

#### Über die Town & Country Stiftung

Die Town & Country Stiftung mit Sitz in Erfurt wurde 2009 von Gabriele und Jürgen Dawo gegründet, um unverschuldet in Not geratenen Bauherren und deren Familien zu helfen. Bald wurde der Stiftungszweck um die Unterstützung benachteiligter Kinder und Jugendlicher erweitert. Die Arbeit der Town & Country Stiftung wird durch das Town & Country Franchise-System und weitere Unterstützer:innen sowie freie Spenden ermöglicht.

Weitere Informationen zur Town & Country Stiftung finden Sie unter [www.tc-stiftung.de](http://www.tc-stiftung.de)

#### Town & Country Stiftung – Pressekontakt:

Anger 55/56 | 99084 Erfurt

Tel. 0361 64478914 | E-Mail: [pr@tc-stiftung.de](mailto:pr@tc-stiftung.de)

Pressemitteilung Town und Country Stiftungspreis 2024

### In´s Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!



Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung, Förderung der Fantasie und Kreativität, begeistern seit 32 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendeinrichtung nicht mehr statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.

Disco, Show- und Spieleabende, gemeinsame Lagerfeuer, Nachtwanderungen ebenso wie Volleyball und Tischtennis lassen keine Langeweile aufkommen.

Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen erzgebirgischen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer bei den Ferienprogrammen der „Grünen Schule grenzenlos“. Geeignet für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren.

Weitere Informationen unter Tel. 037320 8017-14 oder per Mail: [info@gruene-schule-grenzenlos.de](mailto:info@gruene-schule-grenzenlos.de).

[www.gruene-schule-grenzenlos.de](http://www.gruene-schule-grenzenlos.de)

## Kleinanzeigen

### Kleinanzeigen im ELSTERTALBOTEN

Sie möchten etwas verkaufen oder sind auf der Suche nach etwas Bestimmten? Ab sofort gibt es eine neue Rubrik Kleinanzeigen im Elstertalboten.

Wenden Sie sich dazu einfach mit Ihren Vorstellungen an uns und wir gestalten Ihnen gern eine passende Kleinanzeige, individuell und nach Ihren Wünschen. Sie erreichen uns unter Tel. 034491 589764 oder per E-Mail an [info@schmoellner-druckhaus.de](mailto:info@schmoellner-druckhaus.de) oder [koestritz@nico-partner.de](mailto:koestritz@nico-partner.de)

Anbei eine kleine Auswahl an Musteranzeigen.

### Impressum

**DER ELSTERTALBOTE – Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz**  
 Amtsblatt, Nachrichten und Informationen  
 für Bad Köstritz und Umgebung

**Herausgeber:** Stadt Bad Köstritz  
 Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz  
 Tel.: 036605 8810, Fax: 036605 2224  
 E-Mail: [info@stadt-bad-koestritz.de](mailto:info@stadt-bad-koestritz.de)

**Verantwortlicher:** für den amtlichen Teil  
 der Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt werden, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadträte und der Stadtverwaltung.

**Redaktionsschluss:** am 1. Freitag im Monat

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich am 3. Donnerstag

**Redaktion:** Andreas Hartmann, Kulturamt/Presseamt,  
 Tel.: 036605 88117

**Fotos:** Kulturamt (wenn nicht anders ausgewiesen)

**Satz, Werbung, Druck:** NICOLAUS & Partner Ing. GbR,  
 Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz,  
 Tel.: 034496 60041  
 E-Mail: [koestritz@nico-partner.de](mailto:koestritz@nico-partner.de)

**Das Amtsblatt liegt an folgenden Stellen unentgeltlich aus:**

- Stadtverwaltung Bad Köstritz
- Bad Köstritz – Information
- Blumenatelier Caroline Panzer
- EDEKA Reinhard
- Papier- und Spielwaren Kerstin Neumann
- BFT-Tankstelle Bad Köstritz
- Veröffentlichungstafel (Infobox) Feuerwehr Hartmannsdorf

Die Redaktion behält sich vor, nichtamtliche Beiträge zu redigieren bzw. zu kürzen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos erfolgt keine Gewähr. Nachdruck oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Köstritz gestattet. Für die Anzeigen gelten die AGB und Preislisten des Verlages.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Muster 87,5 x 30 mm – 15,00 € zzgl. MwSt.

### Wohnung zu vermieten

Erdgeschoss, 35 m<sup>2</sup>, in Bad Köstritz, nahe Zentrum, Balkon, inkl. PKW-Stellplatz, Keller und Gartennutzung

**Preis: 200 € KM + 100 € NK**



**Telefon: 036605 00000**

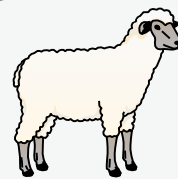
### Verkaufe Kinderwagen inkl. Zubehör

Besichtigung nach vorheriger Absprache möglich  
 Tel. 036605 00000 | E-Mail: [mustermann@t-online.de](mailto:mustermann@t-online.de)

### Verkaufe Heu und Stroh, gebündelt zu handlichen Ballen. Nur Selbstabholung!

**M. Mustermann | Bad Köstritz**  
**Tel. 036605 00000**

Muster 87,5 x 25 mm – 12,50 € zzgl. MwSt.



### Suche Schafwolle

**Tel. 036605 00000**

Muster 87,5 x 15 mm – 7,50 € zzgl. MwSt.

### Verkaufe schönen gepflegten Garten

Bei Interesse melden Sie sich unter Tel. 036605 00000.

### Suche Modelleisenbahnen aus DDR-Zeiten

Tel. 036605 00000 | E-Mail: [mustermann@t-online.de](mailto:mustermann@t-online.de)

## Werbung